



Interne Dienste	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Stegen, Eckhard Datum: 19.11.2016	Beschlussvorlage	2016/228
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht;
Amtszeit vom 27. April 2017 bis zum 26. April 2022 (Schreiben Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht vom 10. Oktober 2016) Vorschlagsliste (im Stand der 3. Aktualisierung vom 18.11.2016)

Produkt/e:

111-600 Interne Dienste

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
N	07.11.2016	Kreisausschuss
Ö	21.11.2016	Kreistag

Anlage/n:

3

Beschlussvorschlag:

1. Das Vorschlagsrecht für die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden neun Personen wird unter Anwendung des Verteilungsverfahrens nach Hare-Niemeyer gemäß § 71 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf die Fraktionen und Gruppen des Kreistages verteilt:

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

2. In die dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht vorzulegende Vorschlagsliste sind folgende Personen aufzunehmen:

.

Aktualisierter Beschlussvorschlag vom 16.11.2016 :

1.

Das Vorschlagsrecht für die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden neun Personen wird unter Anwendung des Verteilungsverfahrens nach Hare-Niemeyer gemäß § 71 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wie folgt auf die Fraktionen- und Gruppen des Kreistages verteilt:

SPD-Fraktion:	3 Wahlvorschläge
CDU-Fraktion:	2 Wahlvorschläge
Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion:	1 Wahlvorschlag
Gruppe FDP/Die Unabhängigen:	1 Wahlvorschlag
Fraktion DIE LINKE:	1 Wahlvorschlag
AfD-Fraktion:	1 Wahlvorschlag

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

2.

In die dem Niedersächsischen Obergericht vorzulegende Vorschlagsliste sind folgende Personen aufzunehmen:

SPD-Fraktion: Uwe Hidders Rainer Garbers Wolfgang Marten	3 Wahlvorschläge
CDU-Fraktion: Meinhard Perschel, Wendisch Evern Margrit Schmelter, Adendorf	2 Wahlvorschläge
Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion: Rolf Rehfeldt	1 Wahlvorschlag
Gruppe FDP/Die Unabhängigen: Heinz Pribbernow, Amelinghausen	1 Wahlvorschlag
Fraktion DIE LINKE: Elke Marfels, Lüneburg	1 Wahlvorschlag
AfD-Fraktion: Rüdiger Löper	1 Wahlvorschlag

Sachlage:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts endet am 26. April 2017. Die neue Amtszeit dauert vom 27. April 2017 bis zum 26. April 2022.

Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover stellen die Vorschlagslisten für die Neuwahl auf.

In die dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht vorzulegende Vorschlagsliste des Landkreises Lüneburg sind insgesamt neun Personen aufzunehmen. Im Hinblick auf den Beginn der Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bittet das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht darum, die Vorschläge bis zum 20. Dezember 2016 einzureichen. Wegen der zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehenden Bildung der Fraktionen und Gruppen für den neuen Kreistag, konnte eine Aufteilung der neun Vorschläge auf die Fraktionen und Gruppen bisher noch nicht erfolgen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die Städte, die Gemeinden und die Samtgemeinden im Landkreis Lüneburg angeschrieben und gebeten, jeweils 2 – 6 geeignete und bereite Personen zu benennen.

Die eingereichten Wahlvorschläge sind in einer Liste als Anlage 1 aufgeführt.

Für die Verteilung der Wahlvorschläge schlägt die Verwaltung das Verteilungsverfahren Hare-Niemeyer nach § 71 Abs. 2 NKomVG vor.

Es steht dem Kreistag frei, auch andere Personen zu benennen.

Zu den persönlichen Voraussetzungen für eine Wahl wird auf die Erklärung des Obergerverwaltungsgerichts Lüneburg und auf den beigelegten Auszug der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Des Weiteren bittet das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht darum, bei der Zusammenstellung der Wahlvorschläge möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen neuen und bereits im Amt erfahrenen sowie weiblichen und männlichen Bürgerinnen und Bürgern zu achten. Es sollten nur Personen benannt werden, die zur Ausübung des Ehrenamtes bereit sind und denen die 5-jährige Amtszeit nach ihrem Lebensalter zuzumuten ist.

Die Anzahl der zu Wählenden ist so bestimmt worden, dass voraussichtlich jeder zu höchstens 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

Die an die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu stellenden persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus den §§ 20 bis 23 VwGO. Der in § 22 Nr. 3 VwGO enthaltene Begriff „Öffentlicher Dienst“ ist nach der Rechtsprechung weit auszulegen; er umfasst beispielsweise auch Beamte im Nebenamt sowie Beamte und Angestellte öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften (z. B. Spar- oder Krankenkassen, Industrie-, Handels- oder Handwerkskammern usw.). Unter § 22 Nr. 5 VwGO fallen auch Rechtsbeistände, Prozessagenten, Angehörige steuerberatender Berufe und ähnliche Berufsgruppen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

In der jetzt endenden Amtszeit sind Frau Rose-Marie Ebeling, Frau Ingrid Rambusch, Herr Axel Bloch, Herr Rainer Garbers, Herr Uwe Hinners und Herr Wolfgang Marten im Jahr 2012 zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht gewählt worden.

Die SPD/Grüne-Gruppe, die über 5 Wahlvorschläge verfügte, hatte Frau Ingrid Rambusch, Herrn Wolfgang Marten, Herrn Rainer Garbers, Herrn Axel Bloch und Herrn Uwe Hinners vorgeschlagen.

Die CDU/RRP-Fraktion, die über 3 Wahlvorschläge verfügte, hatte Frau Rose-Marie Ebeling, Herrn Dankwart von Dahl und Herrn Manfred Heinrichs vorgeschlagen.

Die FDP/Die Unabhängigen-Gruppe hatte Herrn Hans Joachim Barufe vorgeschlagen.

Aktualisierte Sachlage vom 10.11.2016:

In der Kreisausschusssitzung am 07.11.2016 hat Frau Gisela Plaschka anstelle von Herrn Hans-Joachim Barufe **Herrn Heinz Pribbernow** aus Amelinghausen benannt.

Aktualisierte Sachlage vom 18.11.2016:

Die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion sowie die Fraktion DIE LINKE haben Personen benannt. Die Sitzungsvorlage wurde entsprechend aktualisiert.

Erklärung

Betreffend meine Wahl zur ehrenamtlichen Richterin/ zum ehrenamtlichen Richter

Vorname: _____	Name: _____
Beruf: _____	
Straße, Hausnr.: _____	PLZ, Wohnort: _____
Geburtstag: _____	Geburtsort: _____
Telefon dienstlich: _____	Telefon privat: _____
Handy dienstlich: _____	Handy privat: _____
Fax dienstlich: _____	Fax privat: _____
E-Mail: _____	

Ich bin Deutsche/ Deutscher, habe das 25. Lebensjahr vollendet und meinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Niedersächsischen Obergerichts (Land Niedersachsen).

Ich besitze die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und bin wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten **nicht** verurteilt worden.

Anklage wegen einer Tat, welche den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ist **nicht** gegen mich erhoben worden.

Ich besitze das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes.

Ich bin nicht in Vermögensverfall geraten.

Ferner bin ich nicht:

- 1.) Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung.
- 2.) Richterin (Berufsrichterin) bzw. Richter (Berufsrichter)
- 3.) Beamtin/Beamter bzw. Angestellte/Angestellter im öffentlichen Dienst
- 4.) Berufssoldatin / Berufssoldat oder Soldatin / Soldat auf Zeit
- 5.) Rechtsanwältin /Rechtsanwalt, Notarin / Notar oder eine Person, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt.

_____, den _____

Unterschrift

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die

Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 29

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 30

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

